

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Geschäftsordnung
für die Revision beim
Landeswohlfahrtsverband Hessen
(GO Revision)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechtsstellung der Revision	3
§ 3 Organisation der Revision	4
§ 4 Aufgaben	4
§ 5 Prüfungsaufträge, Auskünfte	5
§ 6 Beratende Tätigkeit der Revision	5
§ 7 Sonderprüfungen	5
§ 8 Auskunftsrecht, Aktenvorlage und Zutrittsrecht	6
§ 9 Arbeitsgrundlagen	6
§ 10 Mitwirkung bei Änderungsmaßnahmen	7
§ 11 Unregelmäßigkeiten	7
§ 12 Schlussbericht, Entlastung	7
§ 13 Unterrichtung des Revisionsausschusses	8
§ 14 In-Kraft-Treten	8

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den LWV Hessen (MVLWG) vom 07.05.1953 (GVBl. I S. 93) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002, (GVBl. I S. 342) - und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (GVBl. I S. 342) - hat die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 13.10.2004 folgende Geschäftsordnung für die Revision beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Revision beim Landeswohlfahrtsverband Hessen nimmt durch gesetzlichen und übertragenen Auftrag selbständig und unabhängig eine Prüfungs- und Beratungsfunktion wahr. Durch zeitnahe, prozessbegleitende Prüfungen und umfassendere Systembetrachtungen soll sie der Verwaltung Informationen zur wirkungsvollen Unterstützung und Entscheidungsvorbereitung zur Verfügung stellen.

Sie unterstützt das gesamte Verwaltungshandeln mit dem Ziel, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und arbeitet mit der Verwaltung partnerschaftlich zusammen.

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- (1) Der LWV Hessen unterhält ein Rechnungsprüfungsamt (§ 22 Abs. 2 MVLWG). Das Rechnungsprüfungsamt führt die Bezeichnung „Revision“.
- (2) Die Geschäftsordnung der Revision bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Revision beim LWV Hessen.
- (3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung der Revision werden vom Verwaltungsausschuss in einer Dienstanweisung festgelegt.
- (4) Dienststellen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Hauptverwaltung, Regionalverwaltungen und die als Eigenbetriebe oder Regiebetriebe geführten Einrichtungen des LWV Hessen.

§ 2

RECHTSSTELLUNG DER REVISION

- (1) Die Rechtsstellung der Revision bestimmt sich nach § 130 HGO.
- (2) Die Revision unterliegt den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses sowie den von der Landesdirektorin bzw. dem Landesdirektor herausgegebenen Verwaltungsvorschriften des LWV Hessen, soweit dadurch die gesetzliche Unabhängigkeit nicht berührt wird.

- (3) Die Tätigkeit der Revision entbindet die geprüften Stellen nicht von der eigenen Verantwortung. Dies gilt auch für begleitende Prüfungen und für die beratende Tätigkeit der Revision.

§ 3

ORGANISATION DER REVISION

- (1) Vor der Zustimmung der Verbandsversammlung zur Bestellung der Leitung der Revision ist der Revisionsausschuss zu hören.
- (2) Die Leitung der Revision ist die/der nach § 130 HGO vom Verwaltungsausschuss mit Zustimmung der Verbandsversammlung bestellte Bedienstete. Die Leitung ist für die Erfüllung der der Revision obliegenden Aufgaben und für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Ihr obliegen die Vorgesetztenfunktionen für alle Bedienstete der Revision.

§ 4

AUFGABEN

- (1) Die Revision erfüllt die in der HGO dem Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben, einschließlich der Prüfung von Verwendungsnachweisen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss, der Landesdirektor, der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige hauptamtliche Wahlbeamte und die Verbandsversammlung/der Revisionsausschuss können gem. § 131 (2) HGO weitere Aufgaben übertragen. Dazu gehört insbesondere
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kassen, wobei Umfang und Zeitabschnitt von der Leitung der Revision bestimmt werden,
 3. die Prüfung von Auftragsvergaben,
 4. die Prüfung der Hauptverwaltung/Regionalverwaltungen und Dienststellen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 5. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Einrichtungen des LWV Hessen, unbeschadet der Zuständigkeit des nach § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 3 Ziffer 12 der Krankenhausbetriebs-Verordnung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers,
 6. die Prüfung der Betätigung des LWV Hessen bei Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen der LWV Hessen beteiligt ist,
 7. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der LWV Hessen bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

§ 5

PRÜFUNGS-AUFTRÄGE, AUSKÜNFTE

Über die von der Verbandsversammlung der Revision erteilten Prüfungsaufträge und die verlangten unmittelbaren Auskünfte nach § 130 Abs. 2 HGO ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Prüfungsergebnisse und die erteilten Auskünfte.

§ 6

BERATENDE TÄTIGKEIT DER REVISION

- (1) Die Revision kann im Rahmen ihrer Aufgaben sowie personellen und sachlichen Möglichkeiten beratend tätig werden. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Beratung im Zusammenhang mit Prüfungen. Diese soll vor allem dazu dienen, die Ursachen von Mängeln und Fehlern aufzuzeigen und zum effizienten Handeln beizutragen,
 - b) die gutachtliche Äußerung (insb. § 10),
 - c) die Erteilung von Auskünften in Einzelfragen,
 - d) sonstige beratende Tätigkeiten (z. B. bei Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen von größerer Tragweite sowie Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen).
- (2) Durch die beratende Tätigkeit darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Revision nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich normierte Unabhängigkeit (§ 130 Abs. 1 HGO) muss gewahrt bleiben. Die Erteilung von Auskünften (Abs. 1 c) sowie die sonstige beratende Tätigkeit (Abs. 1d) schließen die spätere Prüfung der Vorgänge nicht aus.

§ 7

SONDERPRÜFUNGEN

Soweit die Revision als Vorprüfstelle für den Bundes- oder Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

AUSKUNFTSRECHT, AKTENVORLAGE UND ZUTRITTSRECHT

- (1) Die Dienststellen sind verpflichtet, auf Verlangen der Revision im Rahmen der Prüfungstätigkeit alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte vollständig zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Belege und sonstige Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden. Ferner sind sie verpflichtet, Zutritt zu allen Räumen sowie zu Grundstücken und Baustellen zu verschaffen sowie Kassenschränke, Tresore und sonstige Behälter zu öffnen.
- (2) Belange des Datenschutzes stehen der Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen nach Abs. 1 nicht entgegen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten. Die Revision ist verpflichtet, die erhaltenen Daten nur im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden.
- (3) Alle Dienststellen haben die Prüferinnen bzw. Prüfer der Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Revision ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Dienststellen einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 9

ARBEITSGRUNDLAGEN

- (1) Die Revision erhält über alle generellen Verfügungen der Verwaltung Kenntnis durch den Zugang zum Intranet. Die Leitung der Revision erhält auf diese Weise ebenfalls von den Vorlagen und den Protokollen über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses Kenntnis.
- (2) Die Revision erhält Kenntnis ferner über
 - a) die Drucksachen für die Tagungen der Verbandsversammlung und der Fachausschüsse,
 - b) die Sitzungsniederschriften der Verbandsversammlung und der Fachausschüsse,
 - c) die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Einrichtungen einschl. der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer,
 - d) die Ausfertigungen von Prüfungsberichten anderer Prüfungsorganedurch den Zugang zum Intranet.

§ 10

MITWIRKUNG BEI ÄNDERUNGSMAßNAHMEN

- (1) Die Revision ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Verwaltungsorganisation und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie bei der automatischen Datenverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

§ 11

UNREGELMÄßIGKEITEN

- (1) Die Revision ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den LWV Hessen entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom LWV Hessen zu verwaltende Fremdvermögen.
- (2) Die Revision ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse bei der automatischen Datenverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über Mängel, die die Sicherheit betreffen und über Fehler oder Verzögerungen von erheblicher Bedeutung.

§ 12

SCHLUSSBERICHT, ENTLASTUNG

- (1) Der Verwaltungsausschuss leitet die aufgestellte Jahresrechnung bzw. die aufgestellten Jahresabschlüsse der Revision zu.
- (2) Die Revision legt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung bzw. die Jahresabschlüsse (§ 128 HGO) dem Verwaltungsausschuss vor.
- (3) Der Verwaltungsausschuss legt die Jahresrechnung bzw. die Jahresabschlüsse mit dem Schlussbericht der Revision der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung gem. § 113 HGO bzw. § 114t HGO vor.
- (4) Der Revisionsausschuss berät die geprüfte Jahresrechnung bzw. die geprüften Jahresabschlüsse und den Schlussbericht der Revision und legt sie mit einer Empfehlung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.

§ 13

UNTERRICHTUNG DES REVISIONSAUSSCHUSSES

Der Verwaltungsausschuss unterrichtet den Revisionsausschuss über wichtige Prüfungsergebnisse (§ 12 Abs. 2 Mittelstufengesetz).

§ 14

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 1.1.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung des LWV Hessen vom 01.01.1982 aufgehoben.